

Beispiel Nr. 31: Vermögensteuerbremse

Herr Lienhard besitzt Wertschriften in Höhe von CHF 10 Mio., die jährlich insgesamt 3% Ertrag abwerfen (Ertrag somit CHF 300'000). Seine Einkommenssteuern belaufen sich auf rund CHF 100'000 pro Jahr (rund 33%)

Frau Klee besitzt eine Kunstsammlung mit einem Vermögenssteuerwert von insgesamt CHF 10 Mio. und eine Pension (AHV und BVG) in Höhe von CHF 100'000. Ihre Einkommenssteuern betragen rund CHF 20'000 pro Jahr (rund 20%).

FRAGE:

3. Wie hoch ist die Vermögenssteuer der beiden Steuerpflichtigen?
4. Wie hoch ist die Gesamtsteuerbelastung (Einkommens- und Vermögenssteuern) in Prozent des Einkommens?

Hinweis: Normalsatz der Vermögenssteuer in der Stadt Bern: 0,6%
Beachte Art. 66 StG («Vermögenssteuerbremse»)

Beispiel Nr. 32: Steuerbefreiung juristischer Personen

Der Verein X errichtete die Stiftung Z gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Laut der Stiftungsurkunde bezweckt sie die Führung eines oder mehrerer buddhistischer Meditationszentren, mit welchen die buddhistischen Formen und Methoden der Geistes- schulung einer breiteren Schicht von Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Die Stiftung verfolgt gemäss Stiftungsurkunde ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und strebt keine Gewinnerzielung an.

Die Stiftung führt gegen Entgelt (sog. „Kurspreise“) Meditationskurse durch. Die Kurs- preise dienen ihr zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Kursteil- nehmenden, der Spesen der Lehrpersonen sowie der Aufwendungen für Administra- tion, Werbung und Betrieb des Zentrums. Den Kursleitern wird jeweils am Ende der Meditationskurse eine Spende durch die Teilnehmenden ausgerichtet. Diese Spenden stellen nebst dem Auslagenersatz die einzigen Einkünfte der Lehrpersonen dar. Die administrativen Angestellten der Stiftung beziehen ein bescheidenes Gehalt.

Die Stiftung finanziert sich des Weiteren durch Spenden.

FRAGE:

Ist dieser Stiftung die Steuerbefreiung zu gewähren?

Hinweise:

BGer 2C_251/2012 vom 17.08.2012; VGE BE vom 09.02.2012, BVR 2012, 443 ff.

Beispiel Nr. 33: Verdeckte Gewinnausschüttung

Fritz Tubak ist Alleinaktionär der Tubak AG. Er erwirbt von seiner AG eine Liegenschaft zum Preis von CHF 3,5 Mio. Die Anlagekosten dieser Liegenschaft betragen bei der AG CHF 3 Mio., der aktuelle Buchwert beläuft sich auf CHF 2 Mio. Der aktuelle Verkehrswert beträgt CHF 5 Mio.

FRAGEN:

Welche steuerlichen Folgen hat dieser Vorgang

- nach DBG
- nach StG

- . auf Ebene AG?
- . auf Ebene Aktionär?

VARIANTE:

Was ändert, wenn es sich um anstelle einer Liegenschaft um ein Wertschriftenpaket handelt?

Beispiel Nr. 34: Beteiligungsabzug

Die S AG präsentiert per 31.12.n folgende Jahresabschlussbilanz:

<u>Bilanz S AG</u>			
Betriebliche Aktiven	2'000	1'000	Aktienkapital
Beteiligung Y AG	200	500	Reserven
Beteiligung Z AG	300	1'000	Schulden

	2'500	2'500	
	=====		

Die S AG wies im Jahre n folgende Erfolgsrechnung vor:

Betriebsertrag	720	
Beteiligungserträge	40	
Betriebskosten	460	
Schuldzinsen	100	
Reingewinn	200	

	760	760
	=====	

FRAGE:

Wie berechnet sich die Gewinnsteuer der S AG

- nach DBG?
- nach StG?